

Fälle zum Thema „Fahrlässigkeit“

Fall 1

Die Autofahrerin T durchquert eine geschlossene Ortschaft mit 30 km/h. Plötzlich springt das Mädchen O hinter einem Mähdrescher hervor, um ihren auf die Straße gerollten Ball wieder einzufangen. Die aufmerksam fahrende T bremst sofort, trotzdem kann sie nicht mehr verhindern, daß O vom Auto erfaßt wird. O erleidet Schürf- und Platzwunden, einen Bruch des linken Beines sowie eine Nierenquetschung.

Hat sich T strafbar gemacht?

Abwandlung: Wäre der Fall anders zu beurteilen, wenn T die zulässige Höchstgeschwindigkeit überschritten hätte und 60 km/h gefahren wäre?

Fall 2

Auf dem Parkplatz vor einem Schnellrestaurant kommt es zu einem verbalen Streit zwischen dem Jugendlichen A und dem gleichaltrigen Mädchen Tugce (T). Der A versetzt T einen Schlag in ihr Gesicht, der so heftig ist, dass T zu Boden fällt. Beim Aufprall bohrt sich eine Spitze des stabilen Ohringes, den T trägt, in einen Schädelknochen und löst eine Hirnblutung aus. Nach mehreren Tagen im Koma verstirbt die T an den Folgen der Verletzung.

A sagt unwiderlegbar aus, dass er den Tod des Mädchens weder gewollt noch damit gerechnet hat. Strafbarkeit des A?

Lesetipps zum Selbststudium:

- *Kaspar*: Grundprobleme der Fahrlässigkeitsdelikte, JuS 2012, Heft 1, S. 16.
- *Rengier*: Strafrecht Allgemeiner Teil, § 52.

Fälle zum Thema „Unterlassungsdelikte“

Fall 1

Polizeikommissar P geht dienstliche Streife und wird dabei von einem Passanten auf einen PKW aufmerksam gemacht, in dem gerade ein Mann (M) über dem Lenkrad bewusstlos zusammengebrochen ist. Beide betrachten den Vorfall durch die Fenster des PKW, beide entschließen sich jedoch dazu, ihren Weg fortzusetzen ohne etwas zu tun. Der PKW-Insasse stirbt etwas später an den Folgen eines Herzinfalles. Er hätte andernfalls gerettet werden können. Beide sagen später aus, sie hätten mit einem tödlichen Verlauf gerechnet. Wie haben sich jeweils

- a) der Polizeikommissar
- b) der Passant strafbar gemacht ?

Fall 2

Der A und die B leben seit fünf Jahren in einer studentischen Wohngemeinschaft mit 2 anderen Studenten zusammen. Seit einer Woche leben A und B aber auch als Paar zusammen. Bei einem gemeinsamen Ausflug werden sie völlig schuldlos in einen schweren Unfall verwickelt. A, der am Steuer saß, verlässt den Unfallort und lässt B schwer verletzt zurück. B stirbt an ihren Verletzungen, hätte aber gerettet werden können, wenn rechtzeitig ein Arzt gerufen worden wäre. Strafbarkeit A ?

Fall 3

A hat den B als Untermieter in ihre Wohnung aufgenommen. B verkauft in und vor der Wohnung etwa einmal pro Monat Kokain an Kunden und läßt sich Päckchen mit der Droge auch an diese Wohnungsadresse schicken. A weiß davon, unterstützt seine Tätigkeiten aber nicht durch eigene Tätigkeiten. Hat sich A wegen eines Deliktes nach dem Betäubungsmittelgesetz (BtMG) strafbar gemacht?
(vgl. dazu: BGH 4 StR 459/15: <https://www.hrr-strafrecht.de/hrr/4/15/4-459-15.php?referer=db>).

Fälle zum Thema „Spezielle Körperverletzungsdelikte“

Fall 1

Nach einem Fußballspiel in der Regionalliga kommt es zu einer tätlichen Auseinandersetzung zwischen Fan-Gruppen junger Männer aus zwei Städten. Beide Gruppen hatten vor, sich bei der erstbesten Gelegenheit mit den jeweils anderen Fans zu schlagen und sich untereinander dabei zu helfen. Der einen Gruppe gehörten auch die Angeklagten Adalbert (A) und Björn (B) an. Vor dem Fußballplatz eröffnete ein Fan die Schlägerei, indem er einen Heranwachsenden mit der Faust schlug. Daraufhin prügeln fast alle Mitglieder der Fan-Gruppen schnell aufeinander ein – auch Adalbert und Björn.

Adalbert erhielt jedoch schnell einen schmerzhaften Schlag in den Rücken, was ihn sofort dazu veranlasste, sich vom Ort der Schlägerei zu entfernen. Björn hielt etwa fünf Minuten länger durch, wurde dann aber von mehreren Männern angegriffen und abgedrängt und zog sich daraufhin aus der Gefahrenzone zurück und verließ den Kampfplatz.

Nach weiteren fünf Minuten waren von den Fans des einen Teams nur noch die Brüder X und Z auf den Beinen. Beide erhielten – erst jetzt – zahlreiche Schläge und Messerstiche, die bei X zum Tod führten. Strafbarkeit von Adalbert und Björn ?

Fall 2

Vater V ärgert sich darüber, daß sein 15jähriger Sohn seit einer Stunde ununterbrochen Nintendo spielt. Das Piepen des Gerätes stört ihn beim Genuss des Abendprogramms im Fernsehen. V fordert den Sohn dreimal - in schärfer und lauter werdenden Worten - auf, mit dem Spielen aufzuhören. Da der Sohn sein Spiel danach immer noch fortsetzt, steht V wortlos auf, geht zu seinem Sohn und schlägt vier Minuten auf ihn ein, so daß der Junge mehrere Blutergüsse an den Beinen und am Oberkörper davonträgt. Strafbarkeit des V ?

Lesetipps zum Selbststudium:

- BGH NSTz 2015, 270 (Hooligan-Schlägerei): <https://www.hrr-strafrecht.de/hrr/3/14/3-233-14.php?referer=db>

- BGH 1 StR 624/14 (zu § 225):

<https://www.hrr-strafrecht.de/hrr/1/14/1-624-14.php?referer=db>

Fälle zum Thema „Delikte gegen die persönliche Freiheit“

Fall 1

Vermieter V hat es satt, dass sein Mieter M seit vier Monaten keine Miete mehr zahlt. Auch eine fristlose Kündigung hat V dem M schon zugestellt. Um jetzt zumindest die Wohnung bald frei zu bekommen und mit einem solideren Mieter zu besetzen stellt er im Heizungskeller die Warmwasserversorgung von M's Wohnung ab. M zieht tags darauf aus. Strafbarkeit des V?

Fall 2

Student S nimmt an einer halbstündigen Blockade-Demo der A 2 teil, mit dem er und 10 seiner Kommilitonen auf den Bildungsnotstand in Deutschland aufmerksam machen wollen. Autofahrer A steht dadurch im Stau auf der A 2 und kommt zu einem wichtigen Termin viel zu spät.

Fall 3

Erziehung: Lehrerin soll Schüler angeleint haben

An einer Leine soll eine Lehrerin ihren Schüler herumgeführt haben - vorbei an seinen Klassenkameraden. Begründung: Der Schüler habe sich auf der Klassenfahrt schlecht benommen. Die Schulbehörde ermittelt.

Sie soll ihren Schüler angeleint haben, um ihn zu erziehen. Deswegen ermittelt die Niedersächsische Landesschulbehörde gegen eine Lehrerin der Sophie-Scholl Gesamtschule in Wennigsen in der Region Hannover.

["Calenberger Online News"](#) und die ["Neue Presse"](#) aus Hannover hatten über den Vorfall berichtet. Er soll sich bereits im vergangenen Oktober auf einer Klassenfahrt ereignet haben, wurde aber erst jetzt bekannt. Demnach soll die Lehrern ihrem Schüler die Leine um den Bauch gebunden haben und ihn - vorbei an seinen Mitschülern - auf dem Hofgelände einer Jugendherberge auf- und abgeführt haben. Die Schulleitung habe den Vorfall danach der Landesschulbehörde gemeldet. "Wir prüfen, welche Vorwürfe im Raum stehen", sagte die Sprecherin Susanne Strätz der "Neuen Presse". Weil die Ermittlungen noch nicht abgeschlossen seien, gebe es bisher keine disziplinarischen Konsequenzen für die Lehrerin. Strätz sagte "Calenberger Online News" aber auch: "Das geht überhaupt nicht, das ist nicht hinnehmbar."

Anscheinend sind im Zuge der Ermittlungen noch weitere Vorwürfe gegen die Lehrerin erhoben worden. Das alles sei recht umfangreich, sagt Strätz der Zeitung. Die Landesschulbehörde stehe in engem Kontakt mit Schulleitung und Elternvertretung.

Quelle: <http://www.spiegel.de/schulspiegel/wennigsen-lehrerin-soll-schueler-an-die-leine-gelegt-haben-a-879053.html> (Zugriff: 19.1.2014).

Fälle zum Thema Raub

Einfacher Beispielfall für Raub

A schleicht sich von hinten an den B heran, reißt ihm mit einem kräftigen Ruck das Mobiltelefon, mit dem B gerade telefoniert, aus der Hand und rennt damit weg.

Fall 1

Nach einem verbalen Streit greift der A den B an. Da A deutlich überlegen ist, bleibt B nach wenigen Augenblicken verletzt am Boden sitzen. A lässt daraufhin von ihm ab. Bevor er geht, nimmt A noch die Umhängetasche des B mit, da er darin Geld oder wertvolle Gegenstände vermutet. Die Tasche hatte der B wegen des Kampfes zuvor auf den Boden gelegt.

(vgl.: BGH NStZ 2009, 325: <http://www.hrr-strafrecht.de/hrr/5/09/5-39-09.php?referer=db>)

Fall 2

A überfällt eine Bank. Dem Kassierer hält er eine Spielzeugpistole vor den Kopf. In einer Tragetasche, die auch für die Beute gedacht ist, hat er „nur für alle Fälle“ eine echte Pistole mitgebracht. Die Tasche hat er beim Betreten der Bank auf einem Tisch, ca. 5 m von ihm entfernt, deponiert.

Fall 3

A überfällt eine Bank mit einer Handfeuerwaffe in seiner Hand um die Kasse leer zu räumen. Woran er nicht gedacht hat: In der Bank sind allein 2 Angestellte anwesend, die sich beide hinter absolut schussfestem Glas befinden. Da sie sich auf den Schutz nicht verlassen wollen, lassen sie ihn dennoch in den Kassenbereich hinein, wo er sich das Geld nimmt.

Fall 4

A, B und C begehen seit längerem Einbrüche in Villen und entwenden dort Schmuckstücke. Eines Abends brechen nur A und B in ein Gebäude ein. Dort treffen sie auf den Hauseigentümer H. Der A nimmt ihm, mit B's Billigung, unter Vorhalten einer Stichwaffe seine Armbanduhr ab.

Fall 5

Der Prostituierte H sucht seinen Freier F in dessen Wohnung auf. Als er dort bemerkt, dass F viel Bargeld zuhause hat, entschließt er sich, ihn zu töten. Er schüttet dem F eine hohe Dosis Heroin in seinen Wodka und wartet, bis sein Tod eintritt. Dann räumt er das Geld zusammen und verschwindet. Strafbarkeit H ?

Fälle zum Thema Räuberischer Diebstahl

Fall 1

Die Jugendliche J entreißt in einem Geschäft einer älteren Frau ihre Handtasche, die von ihr verzweifelt festgehalten wurde, und rennt auf den Ausgang zu. Kaufhausdetektiv D, der auf das Geschehen aufmerksam wurde, stellt sich ihr im Ausgangsbereich in den Weg. Da es der J nicht gelingt, den D auszutricksen, greift sie nach einem neben ihr stehenden Sonnenbrillenständer und kippt ihn auf den Körper des D, der sich nur mit Mühe vor dem Metallständer retten kann. J entkommt dadurch. Strafbarkeit J?

Fall 2 (Abwandlung von Fall 1)

Die Jugendliche J rennt nach ihrem Raub Richtung Ausgang. Dort sieht sie einen Wachmann, der mit dem Rücken zu ihr sitzt und konzentriert ein Kreuzworträtsel löst. Obwohl dieser die J nicht bemerkt hat, nimmt Sie einen schweren Regenschirm aus der Auslage und schlägt ihn mit einem Hieb auf den Kopf vorsorglich „K.O.“.

Fälle zum Thema Erpressung und Räuberische Erpressung

Fall 1

Grenzen Sie ab: Handelt es sich bei den folgenden Varianten um Raub oder um (räuberische) Erpressung?

T betritt eine Tankstelle, hält drohend ein Messer in der Hand, und

- a) greift in die Kasse, nimmt sich das Bargeld (500 Euro) und verläßt damit den Tatort.
- b) sagt zu dem Angestellten: „Los! Kasse auf, pack das Geld in diese Plastiktüte und rüber damit!“ Der Angestellte kommt dieser Aufforderung nach und T flieht mit 500 Euro.

Fall 2

T lässt sich von O in einem Taxi fahren. Als das Ziel erreicht ist, zieht T eine Pistole, hält sie O an den Kopf und zwingt ihn so zum Aussteigen. Dann fährt er mit dem Taxi eine Stunde durch die Stadt, stellt sich der Polizei und erklärt, er habe „es gar nicht behalten, sondern nur einmal im Leben kurz so ein teures Auto fahren“ wollen. Strafbarkeit des T ?

Lesetipps zum Selbststudium:

- *Rengier*: Strafrecht Besonderer Teil I, § 11 (insbes.: S. 190-198)
- *BGH NStZ* 1995, 498: <https://www.hrr-strafrecht.de/hrr/4/95/4-27-95.php?referer=db>.
- *Übungsfall*: https://www.alpmann-schmidt.de/downloads/entscheidung_monat_201102.pdf
- *Wessels/Hillenkamp*: Strafrecht BT Teil 2, § 17 (insbes.: Rn. 706 ff.).